BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 12/2008

vom 1. Februar 2008

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 167/2007 vom 7. Dezember 2007 [1] geändert.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt [2] wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 61/2004 vom 26. April 2004 [3] mit länderspezifischen Anpassungen in das Abkommen aufgenommen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 915/2007 der Kommission vom 31. Juli 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit [4] ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 66i (Verordnung (EG) Nr. 622/2003 der Kommission) Folgendes angefügt:

„— **32007 R 0915**: Verordnung (EG) Nr. 915/2007 der Kommission vom 31. Juli 2007 (ABl. L 200 vom 1.8.2007, S. 3).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Bis zur Annahme eines förmlichen Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Änderung der Anlage 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 nach den im Abkommen festgelegten Verfahren treffen die EFTA-Staaten gleichzeitig mit den EG-Mitgliedstaaten Maßnahmen, die den Maßnahmen entsprechen, die letztere aufgrund der überarbeiteten Anlage 3 treffen. Werfen diese Maßnahmen für einen oder mehrere EFTA-Staaten ernsthafte Bedenken auf, so befassen die betreffenden EFTA-Staaten den EWR-Ausschuss unverzüglich mit der Angelegenheit."

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 915/2007 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Februar 2008 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

(1) ABl. L 124 vom 8.5.2008, S. 34.
(2) ABl. L 277 vom 26.8.2004, S. 175.
(3) ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1.
(4) ABl. L 200 vom 1.8.2007, S. 3.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar 2008.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Alan SEATTER